

5 K 314/13.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- 1.
- 2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. August 2013 durch

Richter am Verwaltungsgericht

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die am 1983 bzw. 1989 geborenen Kläger sind afghanische Staatsangehörige. Sie reisten am 11. August 2011 nach eigenen Angaben auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten Asylgewährung.

Zur Begründung führte der Kläger zu 1) gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wesentlichen aus, einmal sei er im Jahre 2005 von Straßenjungs geschlagen und ausgeraubt worden. Allerdings habe er damals nicht viel Geld in der Tasche gehabt. Die Straßenjungs hätten gesagt, dass er Hindu sei und kein Recht habe, in diesem Land zu leben. Eine Schule habe er nicht besucht. Er habe in ihrem indischen Tempel Privatunterricht erhalten. Es sei schwer, für sie als Hindu, ihren Glauben zu leben. Immer, wenn sie zum Tempel gegangen seien, seien sie auf der Straße direkt belästigt worden und hätten Angst haben müssen. Ihre religiösen Zeremonien hätten sie nicht in der Öffentlichkeit ausüben können. Ihre Hochzeitsfeier sei kein großes Fest gewesen. Ihre Eheschließung sei durch die Eltern organisiert worden. Die Hindu-Gläubigen hätten in Afghanistan keine Rechte. Sie würden von den Moslems bedroht und auch geschlagen.

Die Klägerin zu 2) führte aus, sie spreche kein Dari. Ihre Mutter habe nur Punjabi mit ihr gesprochen und so habe sie kein Dari gelernt. Sie seien vor ihrer Eheschließung zweimal im Tempel gewesen. Sie seien mit dem Taxi dorthin

gefahren. Das Leben der Hindus in ihrem Heimatland sei eingeschränkt. Es bestehe für die Hindus keine Möglichkeit, dort zu leben.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheiden vom 4. März 2013 ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, Abs. 2-7 Aufenthaltsgesetz nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte sie die Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Mit der am 12. März 2013 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Die Kläger haben ihr Klagebegehren in der mündlichen Verhandlung vertieft und ergänzt. Insoweit wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. März 2013 zu verpflichten, sie als asylberechtigt anzuerkennen, ihnen den Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes, auf die Bezug genommen wird und die ebenso Gegenstand der Entscheidungsfindung waren wie die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Situation in Afghanistan.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die in den Bescheiden der Beklagten ausgesprochene Weigerung, die Kläger als asylberechtigt anzuerkennen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, Abs. 2-7 AufenthG festzustellen, erweist sich ebenso wie die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung als rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte. Die Beklagte hat in ihren Bescheiden bereits darauf hingewiesen, dass die Kläger eine Einreise auf dem Luftweg nicht nachgewiesen haben. Sie haben keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt, die eine Einreise auf dem Luftweg belegen könnten. Auch in der mündlichen Verhandlung haben sie entsprechende Belege nicht vorgelegt. Die Beklagte hat daraufhin zutreffend die Drittstaatenregelung zur Anwendung gebracht. Die Kläger müssen sich daher so behandeln lassen, als ob sie über einen sicheren Drittstaat eingereist wären.

Die Ausnahme des § 26a Abs. 1 S. 3 AsylVfG liegen nicht vor.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Die von den Klägern in der mündlichen Verhandlung geschilderten Belästigungen wiegen nicht so schwer, dass sie als asylrechtlich erhebliche Verfolgungshandlung gelten könnten. So haben die Kläger sowohl vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, sie hätten den Tempel sowohl zur Feier ihrer Hochzeit als auch einige Male zuvor und danach besuchen können. Zwar hat der Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, sie seien von anderen wegen ihrer Religion belästigt und auch nicht gern gesehen worden. Sie hätten in ständiger Angst gelebt. Konkrete Begebenheiten konnte der Kläger zu 1) jedoch – mit Ausnahme des Ereignisses im Jahre 2005 – nicht nennen. Das Ereignis im Jahre 2005 war jedoch ersichtlich nicht Grund für die Ausreise der Kläger. Ferner hat der Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, man habe ihm als Hindu böse Blicke zugeworfen, die voll des Hasses gewesen seien. Eine asylrechtlich erhebliche Verfolgungshandlung wird jedoch hierdurch nicht belegt. Gegen die Verfolgung der Kläger spricht auch, dass der Kläger zu 1) über Jahre zusammen mit seinem Vater einen Laden geführt hat. Auch die Klägerin zu 2) konnte in der mündlichen Verhandlung konkrete Verfolgungshandlungen nicht darlegen. Sie hat

hier ausgeführt, sie sei mit ihrem Mann im Taxi zum Tempel gefahren. Dabei sei aber nichts passiert. Sie hätten gebetet. Das einzige Problem beim Erreichen des Tempels waren offenbar die schlechten Straßenverhältnisse in Afghanistan.

In Übereinstimmung mit der Beklagten geht das Gericht auch davon aus, dass eine politische Verfolgung der Kläger bei einer Rückkehr in ihr Heimatland unwahrscheinlich ist. Insbesondere führt auch nach Ansicht des Gerichts die Zugehörigkeit der Kläger zur Gemeinschaft der Hindus allein nicht zu einer landesweiten Verfolgungsgefahr. Die Beklagte hat in ihrem Bescheid hierzu bereits umfangreiche Ausführungen gemacht. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dort angestellten Erwägungen Bezug genommen. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Juni 2013 ist im Vergleich zur Zeit unter der Taliban-Herrschaft die staatliche Diskriminierung von Hindus und Sikhs in Afghanistan stark zurückgegangen. Gelegentlich werde – was nach Ansicht der Botschaft glaubhaft sei – von Diskriminierung von Hindus und Sikhs im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichen Ämtern berichtet, wenngleich einige Hindus und Sikhs solche Ämter bekleideten. Sie äußerten sich jedoch nicht immer offen über ihre Glaubenszugehörigkeit. Hindus und Sikhs würden aber von großen Teilen der Bevölkerung als Außenseiter wahrgenommen. Kinder von Hindus und Sikhs, die afghanische Schulen besuchten, würden laut AIHRC oftmals gehänselt. Die muslimische Bevölkerung verurteile die Feuerbestattung, die im Hinduismus das zentrale Begräbnis ritual darstellte. Die afghanische Regierung habe auf diesen Standpunkt reagiert, in dem sie den Hindus einen dafür gewidmeten Ort zur Verfügung gestellt habe. Dem vorgenannten Lagebericht kommt nach Überzeugung des Gerichts wegen seiner Aktualität erhebliches Gewicht zu. Der Auskunft der Internationalen Organisation für Migration (Beantwortung des Fragenkatalogs zu Hindus in Afghanistan, juris) vom 20. September 2011, ist zu entnehmen, dass die Hindus innerhalb der Tempel und innerhalb ihrer Wohnbezirke in Afghanistan ihre Religion frei ausüben können. Religiöse Feste können danach gefeiert werden, jedoch nur innerhalb der Tempel. Nach der vorgenannten Auskunft ist die Regierung auch grundsätzlich in der Lage und willens, Hindus im Falle von Übergriffen zu schützen. Die vom Klägerbevollmächtigten vorgelegten Gutachten und Auskünfte datieren demgegenüber aus dem Jahre 2006. Den vom Klägerbevollmächtigten

vorgelegten Unterlagen lassen sich daher aktuelle Informationen nicht entnehmen. Das Gericht misst daher dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes sowie der Auskünfte der internationalen Organisation für Migration höheren Beweiswert bei. Aufgrund der vorgenannten Informationen kann sich das Gericht keine ausreichende Überzeugung davon verschaffen, dass Hindus landesweit einer politischen Verfolgung ausgesetzt sind.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG. Die Beklagte hat in ihrem Bescheid bereits ausführlich dargestellt, dass keine nationalen oder europarechtlichen Abschiebungsverbote vorliegen. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die dort angestellten Erwägungen Bezug genommen. Ergänzend ist hervorzuheben, dass insbesondere auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt. Bei den Klägern handelt es sich um ein junges Paar. Sie verfügen über Verwandte in ihrem Heimatland. So hat der Kläger zu 1) im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt ausgeführt, in Afghanistan lebten seine Eltern, seine Großmutter und seine Schwiegereltern. Ferner lebten dort noch Bekannte, mit denen sie durch den Hindu-Glauben verbunden seien. Es spricht vieles dafür, dass die vorgenannten Personen den Klägern im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland bei der Wiedereingliederung behilflich sein werden. Vor diesem Hintergrund kann sich das Gericht keine Überzeugung davon bilden, dass die Kläger im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland zeitnah in eine existentielle Notlage geraten würden.

Die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung sind nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.